Ritten

**2** 0471 356446. 0471 356142 39054 Klobenstein/Collalbo, Am Bahnhof/Alla Stazione 2 sp.ritten@schule.suedtirol.it casella PEC-Postfach: SSP.Ritten@pec.prov.bz.it Steuer-Nr./Cod.fisc.: 80024900211

## Dekret der Schulführungskraft Nr. 15 vom 30.08.2021

Ermächtigung zum Vertragsabschluss ("decreto o determina a contrarre") - Beauftragung für Referententätigkeit, "Nichtwirtschaftliche personenbezogene Dienstleistung im Schul- und Bildungs bereich"

Die Schulführungskraft hat in folgende Rechtsvorschriften Einsicht genommen:

- in das Landesgesetz Nr. 12/2000, in geltender Fassung, welches im Artikel 13, Absatz 2, vorsieht, dass die Schulführungskraft für die einheitliche Führung der Schule sorgt und ihr gesetzlicher Vertreter ist,
- in das Landesgesetz Nr. 20/1995, in geltender Fassung, welches im Artikel 8, Absatz 1, vorsieht, dass die Schulführungskraft alle Maßnahmen in Bezug auf die Verwaltung des Vermögens trifft und im Rahmen des vom Schulrat genehmigten Finanzbudgets über die Verwendung der Geldmittel zur Durchführung der in die Kompetenz der Schule fallenden Tätigkeiten verfügt,
- in das Landesgesetz Nr. 12/2000, in geltender Fassung, welches im Artikel 9. Absatz 6, vorsieht, dass die Schulen, sowohl einzeln auch im Schulverbund, Verträge mit Universitäten, mit Körperschaften, Unternehmen, Vereinigungen oder mit einzelnen Fachleuten, die einen Beitrag zur Umsetzung besonderer Ziele leisten können, abschließen können,
- in das Dekret des Landeshauptmannes Nr. 38/2017, in geltender Fassung, welches im Artikel 27 Absatz 1, vorsieht, dass Schulen, unbeschadet der spezifischen Einschränkungen, die von Rechtsund Verwaltungsvorschriften sowie von dieser Verordnung vorgegeben sind, im Rahmen ihrer institutionellen Ziele volle Verhandlungsautonomie haben und im Artikel 28, Absatz 2, Buchstabe a), dass die Schulen im Rahmen der Vertragsautonomie unter anderem Dienstleistungsverträge abschließen können,
- in das Landesgesetz Nr. 16/2015, welches im Abschnitt 10, Artikel 55, die sozialen und anderen besonderen Dienstleistungen, wie die personenbezogenen Dienstleistungen im Schul- und Bildungsbereich im Sinne der Richtlinie 2014/24/EU (80000000-4 bis 80660000-8 "Allgemeine und berufliche Bildung": CPV-Kodes 80511000-9 "Ausbildung des Personals", 80400000-8 "Erwachsenenbildung und sonstiger Unterricht", 80410000-1 "Verschiedene Unterrichts- und Ausbildungsdienste"), vorsieht und in den Absatz 4 des Artikels 55, welcher vorsieht, dass nichtwirtschaftliche Dienstleistungen von allgemeinem Interesse, nicht unter den Geltungsbereich des Landesgesetzes Nr. 16/2015 fallen und demzufolge die Aufträge für diese Dienstleistungen, direkt an die für geeignet erachtete Organisation ohne Gewinnabsicht, welche für die Leistung keine Mehrwertsteuer berechnet ("esente IVA" oder "fuori campo IVA"), vergeben werden können,
- hat festgestellt, dass das Gesamtlehrerkollegium mit mehr als 100 Personen aufgrund der geltenden COVID-Bestimmungen nicht in einer Räumlichkeit des Schulsprengels Ritten abgehalten werden kann.

- hat festgestellt, dass der Auftrag auf dem elektronischen Portal der Agentur für Verträge (AOV) des Landes Südtirols veröffentlicht wird,
- hat festgestellt, dass als geeigneter Vertragspartner der Verband der Vereine von Lengmoos/Klobenstein beauftragt wird und festgestellt, dass aufgrund der örtlichen Begebenheiten diese Einrichtung die geeignetste ist,
- hat festgestellt, dass die detaillierte schriftliche Begründung betreffend die Auswahl des Vertragspartners aufgrund der nachgewiesenen Fachkompetenz wesentlicher Bestandteil dieses Dekrets ist,
- hat festgestellt, dass der Auftragnehmer eine Organisation ist, welche keine Gewinnabsicht verfolgt, und die T\u00e4tigkeit auf Gemeinn\u00fctzigkeit ausgerichtet ist, und demzufolge ist die Verg\u00fctung ihrer Natur nach eine Spesenverg\u00fctung, bei welcher sich die H\u00f6he der Verg\u00fctung nach dem effektiven Spesenaufwand (direkte und indirekte Kosten) richtet, welcher bei Bedarf nachgewiesen werden muss,
- hat festgestellt, dass die Miete 80,00 Euro pro Tag beträgt und hat festgestellt, dass die Vergütung unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und Preisangemessenheit vereinbart wurde und dass eine Verhältnismäßigkeit zwischen der mit dem Vertragspartner vereinbarten Vergütung und dem voraussichtlich zu erzielendem Nutzen für die Verwaltung besteht,
- hat festgestellt, dass die finanzielle Verfügbarkeit gegeben ist und dass die Ausgabe im Finanzjahr 2021 getätigt wird.

### Die Schulführungskraft verfügt

aufgrund der oben angeführten Begründungen als geeigneten Vertragspartner der Verband der Vereine von Lengmoos/Klobenstein zu einem Gesamtbetrag von 80,00 Euro für die Miete des Vereinshauses Lengmoos zu beauftragen.

Siliva Peintner | Schuldirektorin (mit digitaler Unterschrift unterzeichnet)

Formblatt: Begründung Auswahl des Vertragspartners für eine Referententätigkeit	PROT. 1542 <u>00 :</u>
Name und Vorname oder Bezeichnung des Auftragnehmers: Verband der Vereine von Lengmoos/Klobenstein	00 S
Gegenstand: Miete des Vereinshauses Lengmoos	SSP Ritten
Ort/e: Lengmoos, Termin/e: 01.09.2021, Vergütung: 80,00 Euro	n 30
Die auftraggebende Verwaltung bestätigt:	30.08.2021
Dass der Inhalt dieses Auftrages, der an eine externe (physische oder juristische) Person vergeben werden soll, mit den institutionellen Zielen der Auftrag erteilenden Verwaltung übereinstimmt.	1631 dig

Den Schulen bzw. der Abteilung Bildungsverwaltung (für die Schulen) räumt die Rechtsordnung ausdrücklich die Kompetenz ein, im Rahmen ihrer didaktischen Autonomie und im Rahmen ihrer Vertragsautonomie, Werkverträge mit externen Experten/Expertinnen abzuschließen um das Bildungsangebot zu bereichern. Die Rechtsordnung der Bildungsqualität" möglichst gut zu erreichen. Die Rechtsordnung beauftragung von externen Experten/Expertinnen für Referententätigkeit ("attività di reletationen. Die Rechtsordnung der Regel darf die Erteilungen. Bezüglich der Sachverhaltsermittlung (G.v.D 165/2001), welche Aufschluss darüber geben soll, ob die Leistung, die an der Regel darf die Erteilung von curricularem Unterricht im Sinne der einschlägigen Rahmenrichtlinien oder andere Leistungen, wie eine "bloße" Beaufsichtigung von Schülerinnen und Schülern, die von Lehrpersonen im Rahmen ihrer institutionellen Aufgaben erbracht werden müssen, nicht ausgelagert werden).

Dass die Referententätigkeit, die Gegenstand der Beauftragung ist, nicht zu den institutionellen Leistungen der eigenen Bediensteten (insbesondere Lehrpersonen) gehört und es sich somit bei der Leistung nicht um die Erteilung von curricularem Unterricht im Sinne der einschlägigen Rahmenrichtlinien oder um andere Leistungen, die von Lehrpersonen in der Regel im Rahmen ihrer institutionellen Aufgaben erbracht werden müssen, handelt, sondern um eine Bereicherung des Bildungsangebotes im Sinne des LG 12/2000, Artikel 9, Absatz 6, des DLH 38/2017, Artikel 18, Absatz 2, Buchstabe g und im Sinne des "Decreto del Ministro dell'istruzione, dell'università e della ricerca" 129/2018, Artikel 43, Absatz 3" (wie z.B. Durchführung besonderer Unterrichtseinheiten für Schülerinnen und Schüler. Fortbildung für Lehrpersonen).

☐ Dass zwecks Auswahl des Vertragspartners ein Vergleichsverfahren ("procedura comparativa") durchgeführt wurde.
<ul> <li>☑ Dass der Vertragspartner aufgrund der folgenden Begründung ohne Vergleichsverfahren, also direkt, im Sinne des "intuitu personae", ausgewählt wurde:</li> <li>☑ Beim Auftragnehmer handelt es sich um keine Mitarbeit ("collaborazione"), da der Auftragnehmer keine physische Person ist, die ihre Leistung im Rahmen einer selbständigen Arbeit erbringt (es handelt sich also um ein Unternehmen, um eine Organisation ohne Gewinnabsicht oder um eine öffentliche Körperschaft).</li> <li>☑ Beim Auftrag handelt es sich um eine kurzfristige, rein gelegentliche Mitarbeit (" collaborazioni meramente occasionali ad esempio la singola docenza") im Sinne des Rundschreibens des Ministerrates 2/2008),</li> <li>☑ Objektive Dringlichkeit aufgrund eines unvorhersehbaren außerordentlichen Erignisses ("assoluta urgenza</li> </ul>
determinata dalla imprevedibile necessità della consulenza in relazione ad un evento eccezionale"):
Aufgrund der geltenden COVID-Bestimmungen ist die Abhaltung des Gesamtlehrerkollegiums im Vereinshaus Lengmoos notwendig, da die Schule nicht über einen entsprechend großen Raum verfügt.
☐ Einzigartigkeit der Leistung unter dem subjektiven Aspekt ("unicità della prestazione sotto il profilo soggettivo"):

(Physische Personen, welche ihre Leistung im Rahmen einer selbständigen Arbeit erbringen, müssen ihren Lebenslauf – im Europass-Format – einreichen.)

Dass die Vergütung unter Berücksichtigung der einschlägigen Rechtsvorschriften und unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und Preisangemessenheit vereinbart wurde und dass eine Verhältnismäßigkeit zwischen der mit dem Vertragspartner vereinbarten Vergütung und dem voraussichtlich zu erzielendem Nutzen für die Verwaltung besteht.

Nur für physischen Personen, welche ihre Leistung im Rahmen einer selbständigen Arbeit erbringen:

Dass der Vertragspartner auf Grund folgender Begründung ausgewählt wurde:

Dass bei der Festlegung der Vergütung die Bestimmungen der Beschlüsse der Landesregierung Nr. 39/2021 und Nr. 79/2018 (Nr. 79/2018 gilt nur für Schulen staatlicher Art) berücksichtigt worden sind.

☐ Es wurde im Sinne des Beschlusses der Landesregierung ☐ N Erhöhung der Vergütung vereinbart. Begründung für die Erhöhung oder Erhöhung 50% (BLR Nr. 39/2021) oder 80% (BLR Nr. 79/2018) übersteig	Beilage des Beschlusses des Schulrates, falls die gt:
	54200 S:
Vergütungen für Sonderfälle (Artikel 13 des BLR Nr. 39/2021):	OP Rite
	300
Dass kein auch nur potentieller Interessenkonflikt besteht (siehe unten).	Silvia Peintner   Schulführungskraft  Silvia Peintner   Schulführungskraft
30.08.2021	unter
Datum	Silvia Peintner   Schulführungskraft
	ottoscritto
	o digitalment
	e: Silvie

### Interessenkonflikt:

Landesgesetz 16/2015, Artikel 22, Absätze 1 und 2

Bekämpfung von Bestechung und Verhinderung von Interessenkonflikten...
(1) Um Wettbewerbsverzerrungen zu vermeiden und die Transparenzdes Vergabeverfahrens und die Gleichbehandlung aller Bewerber und Bieter zu gewährleisten, müssen die öffentlichen Auftraggeber und die auftraggebenden Körperschaften geeignete Maßnahmen zur Bekämpfung von Betrug, Günstlingswirtschaft und Bestechung sowie zur

wirksamen Verhinderung, Aufdeckung und Behebung von Interessenkonflikten, die bei der Durchführung von Vergabeverfahren auftreten, treffen.

(2) Der Begriff Interessenkonflikt deckt zumindest alle Situationen ab, in denen Bedienstete des öffentlichen Auftraggebers oder der Auftrag gebenden Körperschaft, die an der Durchführung des Verfahrens beteiligt sind oder Einfluss auf den Ausgang des Verfahrens nehmen können, direkt oder indirekt ein finanzielles, wirtschaftliches oder sonstiges privates Interesse haben, das als Beeinträchtigung ihrer Unparteilichkeit und Unabhängigkeit im Rahmen des Vergabeverfahrens wahrgenommen werden könnte. Beschluss der Landesregierung Nr. 938/2014 - Verhaltenskodex für das Landespersonal, Artikel 7 Interessenkonflikt/Enthaltungspflicht

- 1. Das Personal wirkt weder an Entscheidungen noch an Tätigkeiten im Rahmen des eigenen Aufgabenbereichs mit, wenn ein Konflikt mit den persönlichen Interessen folgender Personen besteht: mit dem Ehepartner/der Ehepartnerin, mit Personen, mit denen der oder die Bedienstete zusammenlebt, mit Verwandten oder Verschwägerten bis zum zweiten Grad.
- 2. Das Personal wirkt weder an Entscheidungen noch an Tätigkeiten mit, die mit folgenden Interessen in Zusammenhang stehen können: mit eigenen Interessen, mit Interessen von Verwandten und Verschwägerten bis zum zweiten Grad, mit Interessen des Ehepartners/der Ehepartnerin, mit Interessen von Personen, mit denen der oder die Bedienstete zusammenlebt, oder mit Interessen von Personen, mit denen der oder die Bedienstete selbst oder der Ehepartner/die Ehepartnerin häufigen Umgang pflegt, sowie mit Interessen von Rechtspersonen und Organisationen, gegen welche der oder die Bedienstete selbst oder der Ehepartner/die Ehepartnerin ein Verfahren verloren hat oder mit denen er oder sie schwer zerstritten ist.
- 3. Die vorges etzte Führungskraft wird unverzüglich über je den sonstigen Fall informiert, in dem schwerwiegende Gründe für eine Meldung vorliegen; sie entscheidet dann, ob die Enthaltungspflicht gilt oder nicht.

Peintner, 14fd3c4 - Seite/pag.

# Papierausdruck für Bürgerinnen und Bürger ohne digitales Domizil

(Artikel 3-bis Absätze 4-bis, 4-ter und 4-quater des gesetzesvertretenden Dekretes vom 7. März 2005, Nr. 82)

Dieser Papierausdruck stammt vom Originaldokument in elektronischer Form, das von der unterfertigten Verwaltung gemäß den geltenden Rechtsvorschriften erstellt wurde und bei dieser erhältlich ist.

Der Papierausdruck erfüllt sämtliche Pflichten hinsichtlich der Verwahrung und Vorlage von Dokumenten gemäß den geltenden Bestimmungen.

Das elektronische Originaldokument wurde mit folgenden digitalen Signaturzertifikaten unterzeichnet:

# Copia cartacea per cittadine e cittadini privi di domicilio digitale

(articolo 3-bis, commi 4-bis, 4-ter e 4-quater del decreto legislativo 7 marzo 2005, n. 82)

La presente copia cartacea è tratta dal documento informatico originale, predisposto dall'Amministrazione scrivente in conformità alla normativa vigente e disponibile presso la stessa.

La stampa del presente documento soddisfa gli obblighi di conservazione e di esibizione dei documenti previsti dalla legislazione vigente.

Il documento informatico originale è stato sottoscritto con i seguenti certificati di firma digitale:

Name und Nachname / nome e cognome: SILVIA PEINTNER Steuernummer / codice fiscale: TINIT-PNTSLV72M52B220Z certification authority: InfoCert Firma Qualificata 2 Seriennummer / numero di serie: 14fd3c4 unterzeichnet am / sottoscritto il: 30.08.2021

\*(Die Unterschrift der verantwortlichen Person wird auf dem Papierausdruck durch Angabe des Namens gemäß Artikel 3 Absatz 2 des gesetzesvertretenden Dekretes vom 12. Februar 1993, Nr. 39, ersetzt) \*(firma autografa sostituita dall'indicazione a stampa del nominativo del soggetto responsabile ai sensi dell'articolo 3, comma 2, del decreto legislativo 12 febbraio 1993, n. 39)

Am 30.08.2021 erstellte Ausfertigung

Copia prodotta in data 30.08.2021